

Bekanntmachung

der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

Die Bezirksregierung Münster hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 29.10.2024 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh.

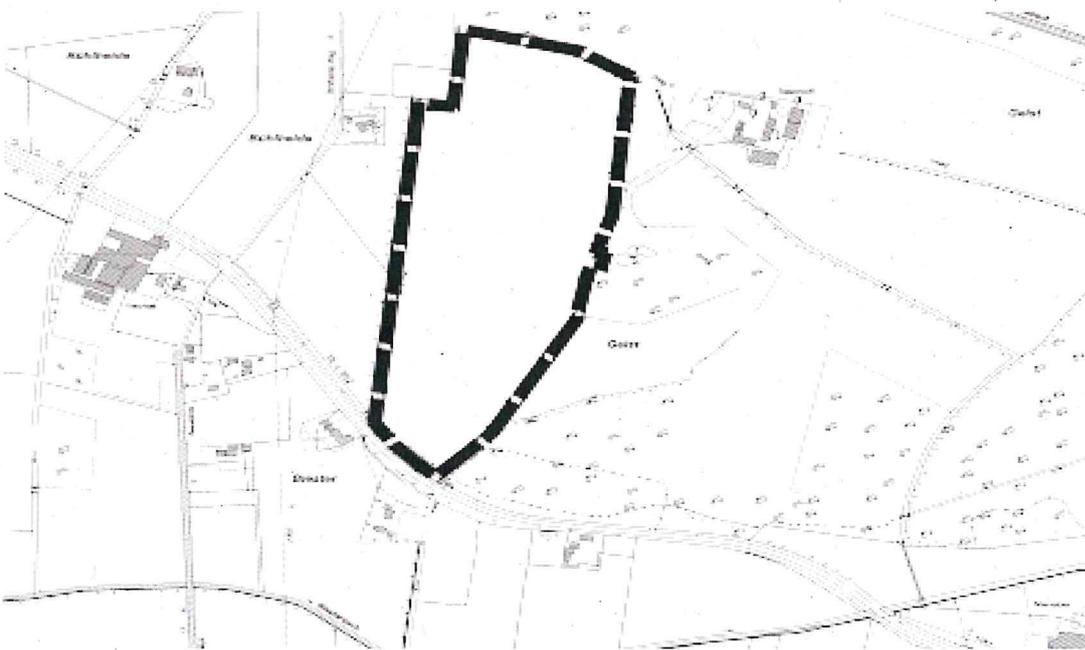
Münster, den 17.01.2025
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-012/2025.0004

Information zur Änderung:

Anlass für die Bauleitplanung ist die Entwicklung einer landwirtschaftlichen Fläche hin zu einer zukünftigen Nutzung zur Energieerzeugung mittels einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage.

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils der Gemeinde Wadersloh in der Gemarkung Wadersloh, Flur 40 und betrifft das Flurstück 17. Der 15 ha umfassende Geltungsbereich wird im Norden von einer Waldfläche, im Osten von einer Hofstelle, einzelnen Ackerflächen sowie Waldstrukturen, im Süden ebenfalls durch Waldstrukturen sowie die Geiststraße und im Westen durch eine Gehölzreihe sowie weitere Ackerflächen begrenzt.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich aus der folgenden Plankarte. Die schwarzgestrichelte Linie markiert das Plangebiet.



Weiterführende Informationen zur Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh und den dazugehörigen Planunterlagen können im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh von der Bezirksregierung Münster, Verfügung vom 17.01.2025, Az.: 35.02.01.800-012/2025.0004, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 22.01.2025


Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Aushang: vom 25.01.2025 bis 03.02.2025